

Vertrag

zwischen	der Politischen Gemeinde Altikon vertreten durch den Gemeinderat (im weiteren als Auftragsgeberin bezeichnet)
und	Ingesa AG Ingenieure für Geomatik, Bau- und Raumplanung 8450 Andelfingen (im weiteren als Ingenieurbüro bezeichnet)
Zweck	die Übertragung der im folgenden umschriebenen Ingenieurarbeiten für kommunale Feuerpolizei

1. Aufgaben

In der Regel werden die feuerpolizeilichen Aufgaben wie folgt wahrgenommen:

1.1 Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die „örtliche Baubehörde“ im Sinne des PBG. Er ist zuständig für die Beschlussfassung über

- baurechtliche Entscheide für Neu- und Umbauten von Bauten und Anlagen etc. im Sinne des PBG
- Feuerpolizeiliche Bewilligungen
- Verfügungen im Vollzug von baupolizeilichen Missständen.

1.2 Ingenieurbüro

Die Auftraggeberin überträgt dem Ingenieurbüro folgende Arbeiten im Bereich der kommunalen Feuerpolizei:

- Fachliche Beratung des Gemeinderates sowie auch des Bauherrn oder dessen Architekten
- Fachliche Besprechungen
- Koordinationstätigkeit im Einvernehmen mit dem Gemeinderat / Bauvorstand
- Baugesuchsprüfung und Ausfertigung eines Baubewilligungsentwurfs (per E-Mail) oder eines Vorentscheides
- Kontrollorgan für Feuerpolizei (inklusive periodische Kontrolle und wärmetechnische Anlagen)
- Feuerpolizeiliche Kontrollen (Einhaltung der Anordnungen und Bewilligung)
- Administration Feuerpolizei

2. Unterlagen der Auftraggeberin

Zur Erfüllung der Prüfungstätigkeit überlässt die Auftraggeberin dem Ingenieurbüro unverzüglich alle notwendigen Akten, insbesondere:

- eine komplette Baueingabe sowie ergänzende Unterlagen
- die Baubewilligung und weitere baurechtliche Entscheide.

3. Vergütung

Die Vergütung der Leistungen des Ingenieurs erfolgt nach Zeitaufwand laut Art. 6 der SIA-Honorarordnung 103, wobei jeweils die Stundenansätze gemäss Offerte vom 15. April 2021 (Fr. 136.--/124.--/113.--/103.--) anzuwenden sind. Die Ansätze bleiben bis Ende 2023 fest. Anschliessend werden diese gemäss der jährlich angepassten Personaleinsatzliste festgelegt. Auf diese Ansätze wird ein Rabatt von 3% gewährt. Es werden keine Reise- und Deplacementspesen vergütet. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel quartalsweise, wobei eine Aufteilung pro Objekt und Tätigkeit erfolgt. Die Auftraggeberin bezahlt die Rechnungen. Die Weiterleitung an die privaten Bauherrschaften geht zu Lasten und Gefahr der Auftraggeberin.

Soweit anwendbar, gelten im Übrigen die Bestimmungen der SIA-Honorarordnung 103.

4. Loyalitätsklausel

Das Ingenieurbüro hat den Gemeinderat nach bestem Wissen und Können zu beraten. Bei der Ausführung seiner Arbeiten hat es die Interessen der Gemeinde zu wahren.

Es ist vollständig unabhängig von den privaten Bauherrschaften und nimmt von diesen keinerlei Leistungen oder Vorteile an. Seine Honorierung erfolgt ausschliesslich durch die Gemeinde. Es verpflichtet sich, in der Gemeinde weder selbst spekulative Landkäufe oder –Verkäufe zu tätigen noch sich an solchen Geschäften zu beteiligen. Allfällige Ingenieurarbeiten von privaten Bauherrschaften für Objekte in der Gemeinde dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates angenommen und ausgeführt werden.

5. Streitigkeiten, Dauer und Kündigung

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Gerichtstand ist Andelfingen.

Der Vertrag beginnt per 1. Juni 2022 und hat eine Laufzeit bis 31. Dezember 2026. Ohne Mitteilung bis 30. Juni 2026 läuft der Vertrag weiter. Den beiden Vertragsschliessenden steht anschliessend jederzeit das Recht zu, den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zu kündigen. Für den reibungslosen Abschluss laufender Mandate sind dabei geeignete Vorkehrungen zu treffen.

6. Dieser Vertrag tritt nach gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Andelfingen, 23. August 2021

Ingesa AG
Ingenieure f. Geomatik, Bau- und Raumplanung
8450 Andelfingen



Altikon, 23.8.2021

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin: Der Gemeindeschreiber:

